



# Luftfahrt-Bundesamt

## Leitfaden

### Fracht-/Express-/Kurier – und Post- maßnahmen

Stand Juli 2008

Luftfahrt-Bundesamt  
Sachgebiet B 61 - Eigensicherung  
Hermann-Blenk-Straße 26  
38108 Braunschweig

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Verpflichtungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Regelungen für Fracht, Kurier- und Expresssendungen</b> .....	<b>5</b>
3.1 Reglementierter Beauftragter .....	5
3.1.1 Allgemeines .....	5
3.1.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Zulassung als Reglementierter Beauftragter .....	5
3.1.3 Widerruf der Zulassung zum Reglementierten Beauftragten durch das Luftfahrt- Bundesamt.....	6
3.1.4 Anforderungen an das Personal .....	7
3.1.5 Anforderungen an die Räumlichkeiten .....	7
3.1.6 Sicherungsmaßnahmen und -kontrollen.....	7
3.1.7 Anlieferung und Beförderung der Fracht .....	9
3.1.8 Annahme der Fracht .....	9
3.1.9 Fracht begleitende Informationen .....	11
3.1.10 Übergabe der Fracht an das Luftfahrtunternehmen .....	11
3.1.11 Transfer-/Transitfracht.....	12
3.1.12 Beförderung von Frachtsammelsendungen .....	12
3.1.13 Unverzögliche Beförderung von Fracht .....	12
3.1.14 Beförderung der Fracht mit Nurfrachtflugzeugen.....	12
3.1.15 Qualitätssicherungsprogramm.....	13
3.2 Bekannter Versender .....	13
3.2.1 Allgemeines .....	13
3.2.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Anerkennung als bekannter Versender ..	14
3.2.3 Manipulationsfreie Lagerung der Fracht.....	15
3.2.4 Beförderung und Anlieferung der Fracht .....	15
3.3 Großkundenversender .....	15
3.3.1 Allgemeines .....	15
3.3.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Benennung als Großkundenversender ...	16
3.3.3 Manipulationsfreie Lagerung der Fracht.....	17
3.3.4 Beförderung und Anlieferung der Fracht .....	17
<b>4. Beauftragung Dritter – Unterauftragnehmer</b> .....	<b>17</b>
<b>5. Regelungen für Postsendungen</b> .....	<b>18</b>
5.1 Reglementierter Postdienstleister .....	18
5.1.1 Allgemeines .....	18
5.1.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Zulassung als Reglementierter Postdienstleister.....	18
5.1.3 Widerruf der Zulassung zum Reglementierten Postdienstleister durch das Luftfahrt-Bundesamt.....	19
5.1.4 Anforderungen an das Personal / Zutritt Dritter .....	19
5.1.5 Anlieferung und Beförderung der Post .....	21
5.1.6 Verfolgung von Sendungsläufen für Kunden und andere Außenstehende .....	22
5.1.7 Beförderung zeitempfindlicher Post.....	22
5.1.8 Beförderung nicht zeitempfindlicher Post.....	22
5.1.9 Übergabe der Fracht an das Luftfahrtunternehmen .....	22
5.1.10 Umschlagspost.....	22
5.1.11 Annahme der Post .....	23
5.1.12 Manipulationsfreie Lagerung der Post.....	23
5.1.13 Qualitätssicherungsprogramm.....	24

5.2	Bekannter Postversender .....	24
5.2.1	Allgemeines .....	24
5.2.2	Zulassungskriterien/-verfahren für die Anerkennung als bekannter Postversender .....	24
5.2.3	Manipulationsfreie Lagerung der Post.....	25
5.2.4	Beförderung und Anlieferung der Post.....	25
<b>6.</b>	<b>Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>27</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>30</b>
	<b>Anlage.....</b>	<b>31</b>

## 1. Präambel

Die nachfolgenden Fracht- und Postabfertigungsregelungen dienen der Sicherung der Zivilluftfahrt durch Schaffung zweckdienlicher Maßnahmen für die Versendung von Fracht- und Postsendungen.

Die Regelungen sind den besonderen Bedingungen jedes einzelnen betroffenen Bereichs angepasst.

Sie gelten für Luftfahrtunternehmen, Reglementierte Beauftragte, Reglementierte Postdienstleister, Bekannte Versender, Großkundenversender, Speditionen/Transporteure/Verpacker/Lagerhalter (im nachfolgenden Unterauftragnehmer genannt) und Handlings-Agenten. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen der Luftfahrtunternehmen aus dem Luftsicherheitsplan nach § 9 Luftsicherheitsgesetz.

Jedem der oben genannten Unternehmen obliegt die Umsetzung und Einhaltung der jeweils zutreffenden nachfolgenden Regelungen.

**Abweichungen von diesen Regelungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Luftfahrt-Bundesamtes möglich.**

## 2. Allgemeine Verpflichtungen

Fracht/Post darf mit Flugzeugen nur befördert werden, wenn das Luftfahrtunternehmen sicherstellt, dass die Fracht/Post vor Ort nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und Sicherheitskontrollen/Sicherungsmaßnahmen für Luftfracht behandelt worden ist.

Luftfahrtunternehmen, die Fracht/Post von Versendern zum Transport übernehmen, müssen die nachfolgenden Regelungen der Reglementierten Beauftragten/Postdienstleister grundsätzlich ebenfalls einhalten.

Der Schutz vor Zugriffen Unbefugter ist bei allen Transporten zu gewährleisten. Dies gilt auch für Transporte zwischen eingestuftem Sicherheitsbereich (nicht öffentliche Bereiche usw.) und öffentlichen Bereichen (auch Betriebsbereichen).

Bei Vorliegen von Bedrohungslagen kann durch die Luftsicherheitsbehörde angeordnet werden, dass auch Fracht und Post, welche normalerweise keiner Überprüfung unterliegt, stichprobenweise oder komplett überprüft wird.

Das/der Luftfahrtunternehmen/Reglementierte Beauftragte haben gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt die Durchführung von Sicherheitskontrollen und deren Umfang nachweisbar zu dokumentieren.

Der Reglementierte Beauftragte ist verpflichtet alle geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten und somit eine Gefährdung der Sicherheit im Luftverkehr auszuschließen.

Behördliche Maßnahmen, die den Anforderungen entsprechend von den Ministerien BMI/BMVBS aufgerufen werden, stehen in jedem Fall über den unternehmenseigenen Luftsicherungsmaßnahmen – Sicherheitskontrollen.

## **Hinweis:**

- a) Wenn Luftfahrtunternehmen Fracht/Post nur im Rahmen der Selbstabfertigung annehmen, sind die entsprechenden Verfahren in Kap. 6/7 ihres Luftsicherheitsplans aufzunehmen.
- b) Im Fall der Drittabfertigung ist ein separates Luftfracht-Sicherheitsprogramm auf der Grundlage dieser Bearbeitungshinweise zu erstellen. Das Luftfahrtunternehmen hat dann einen entsprechenden Antrag zur Zulassung zum Reglementierten Beauftragten/Postdienstleister zu stellen.

## **3. Regelungen für Fracht, Kurier- und Expresssendungen**

### **3.1 Reglementierter Beauftragter**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Der Reglementierte Beauftragte versetzt das Luftfahrtunternehmen in die Lage, seinen Verpflichtungen gemäß Kap. 2 nachzukommen und gewährleistet damit in seinem Zuständigkeitsbereich einen ordnungsgemäßen Luftfrachttransport.

Die vom RB angelieferte Fracht darf nur dann an Bord eines Luftfahrzeugs verbracht und befördert werden, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geeigneten Luftsicherungsmaßnahmen in Form von Sicherheitskontrollen unterzogen wurde.

Bei Fracht, die sich in der Obhut des RB befindet und nicht zu jeder Zeit gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt ist, ist diese eine Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen. Ebenso ist bei Feststellungen von Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten die Fracht betreffend zu verfahren. Der Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausführung und Dokumentation der Luftsicherungsmaßnahmen verantwortlich.

Das Luftfahrtunternehmen oder der Reglementierte Beauftragte haben gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt die Durchführung von Luftsicherungsmaßnahmen und deren Umfang nachweisbar zu dokumentieren.

#### **3.1.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Zulassung als Reglementierter Beauftragter**

Um als Reglementierter Beauftragter vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen zu werden, sind vom Antragsteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Ernennung eines/einer Luftfracht-Sicherheitsbeauftragten als verantwortliche Person für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für sein Unternehmen geforderten Sicherheitsbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen im Luftfrachtabfertigungsbereich. Zusätzlich ist ein/e stellvertretende/r Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte/r und für jede Niederlassung jeweils ein mit diesen Bestimmungen vertraute/r Verantwortliche/r zu benennen. Für den Fall, dass die Benennung eines externen Sicherheitsbeauftragten erfolgt und dieser nicht ständig im Unternehmen des Reglementierten Beauftragten präsent ist, ist zusätzlich ein zweiter Stellvertreter des Sicherheitsbeauftragten zu benennen (sowie alle Kontaktdaten). Dieser hat sich ebenfalls durch eine Schulung (gemäß der Verordnung

(EG) Nr. 2320/2002 in Verbindung mit § 9 (1) Nr.3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)) zu qualifizieren. Es ist sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit jederzeit der Sicherheitsbeauftragte oder ein Stellvertreter im Unternehmen anwesend ist.

- b) Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG für
  - die/den Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte/n
  - die/den stellvertretende/n Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte/n
  - Niederlassungs-Verantwortliche

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit für Mitarbeiter, die auf Flughäfen beschäftigt sind, bleibt davon unberührt.

- c) Sicherheitspersonal (Sicherheitsbeauftragter, stellv. Sicherheitsbeauftragter, Niederlassungsverantwortlicher) und Sonstiges Personal von Reglementierte Beauftragte ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) zu schulen. Das bedeutet, dass Personal beim Reglementierten Beauftragten gemäß § 8 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) zu schulen ist. Für Reglementierte Beauftragte, die nicht ihren Sitz am Flughafen haben, entfällt hierbei die Forderung nach der örtlichen Einweisung.
- d) Erstellung eines Luftfracht-Sicherheitsprogramms auf der Grundlage des vorliegenden Leitfadens in Verbindung mit der vom LBA im Internet veröffentlichten Anleitung zur Erstellung des Luftfracht-Sicherheitsprogramms.
- e) Einwilligung in Audits (Überwachung) und Tests durch das LBA über die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der vorgegebenen Verfahren.
- f) Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Flächen, die einen ausreichenden Schutz der Fracht gegen den Zugriff unbefugter Personen während der Bereitstellung und Lagerung der Fracht sowie die Erstellung der Frachtdokumentation gewährleisten.
- g) Gegen den Antragssteller dürfen keine begründeten Zweifel vorliegen, die seine Eignung als RB in Frage stellen.
- h) Verpflichtung zur jederzeitigen Auskunft gegenüber dem LBA.

Über die Zulassung, nach Prüfung aller Voraussetzungen, erhält der Reglementierte Beauftragte einen Zulassungsbescheid mit Zulassungsnummer des Luftfahrt-Bundesamtes, in der sein Status als Reglementierter Beauftragter amtlich festgestellt ist.

Mit der Zulassung nimmt das LBA den RB in die Liste der Reglementierten Beauftragten und Postdienstleiter auf. Die Liste wird im Internet des LBA veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Der RB verpflichtet sich gegenüber dem Luftfahrtunternehmen zur

- a) Überprüfung der von einem bekannten Versender mitgelieferten Frachtpapiere oder der vom bekannten Versender übermittelten elektronischen Daten.
- b) Sicherstellung, dass die in seinem Gewahrsam befindliche Fracht zu jeder Zeit vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.

### **3.1.3 Widerruf der Zulassung zum Reglementierten Beauftragten durch das Luftfahrt-Bundesamt**

Die Zulassung zum RB kann jederzeit widerrufen werden, wenn dieser die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt, oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

### **3.1.4 Anforderungen an das Personal**

Der RB stellt sicher, dass die Übernahme, Bearbeitung und Behandlung der für eine Beförderung mit einem Luftfahrzeug vorgesehenen Fracht von vorschriftsmäßig angestelltem und ausgebildetem Personal ausgeführt wird.

Der RB stellt darüber hinaus sicher, dass dieses Personal eine ausreichende Sicherheitsausbildung erhält, um die eigene Verantwortung für die Luftsicherheit zu verstehen und übernehmen zu können.

Für Sicherheitspersonal ist jeweils spätestens nach fünf Jahren eine Auffrischungsschulung entsprechend § 3 der LuftSiSchulV sowie Kapitel 12.3. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 durch das Luftfahrtunternehmen bzw. den Reglementierten Beauftragten durchzuführen. Der Umfang der Schulung beträgt mindestens drei Zeitstunden. Für Sicherheitspersonal, das seit der Erstschulung oder der letzten Auffrischungsschulung keine Auffrischungsschulung erhalten hat, wird das Befähigungszeugnis ungültig.

Sonstiges Personal hat gemäß § 8 Absatz 3 LuftSiSchulV nach spätestens fünf Jahren erneut eine Schulung (3 Zeitstunden) und die örtliche Einweisung (1 Zeitstunde) zu absolvieren.

### **3.1.5 Anforderungen an die Räumlichkeiten**

Der RB stellt sicher, dass die Räumlichkeiten und Flächen, die von ihm zur Bereitstellung und Lagerung der Fracht genutzt werden, einen ausreichenden Schutz der Fracht gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten.

Weiterhin ist er verpflichtet Räumlichkeiten, in denen die Frachtdokumentation gefertigt/bearbeitet wird, vor dem Zutritt unberechtigter Personen zu sichern bzw. anderen Personen, als denen die dort beschäftigt sind, den Zutritt nur unter ständiger Aufsicht zu gewähren.

Er stellt weiterhin sicher, dass die Fracht nach der Übernahme gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt und der Zutritt zu den Frachtlagerräumen und/oder Bereitstellungsflächen nur befugten Personen möglich ist.

### **3.1.6 Sicherungsmaßnahmen und -kontrollen**

#### **a) Sicherungsmaßnahmen**

- Für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen beim RB ist der Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte verantwortlich.
- Bevor Fracht – entweder durch Anlieferung oder durch Abholung - zur Abfertigung angenommen wird, wird sie von einer zuständigen Person äußerlich überprüft, um sicherzustellen, dass die Sendung nicht durch unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde.

Sofern bei einem Transport nicht alle Frachtsendungen einzeln gesichert oder gegen unbefugtes Öffnen geschützt werden können, ist das Frachtabteil des Fahrzeuges unmittelbar nach erfolgter Beladung zu sichern und durch geeignete Mittel gegen unbefugtes Öffnen zu schützen:

- Verschließen mit Schlössern mit kontrollierter Schlüsselverwaltung
- Versiegelung
- Verplomben (zollrechtlicher Verschluss).

Mögliche Manipulationen müssen erkennbar sein (z.B. Siegelbruch etc.).

Anmerkung: Nicht ausreichend ist z.B. der Transport von Luftfracht auf offenen Tiefladern, auch wenn die Fracht in Folie verschweißt ist.

Die Fahrer sind anzuweisen, sich bei Ankunft entsprechend mittels *Personalausweis mit Lichtbild* zweifelsfrei auszuweisen. Ein entsprechendes Verfahren für die Identitätsprüfung ist im Luftfracht-Sicherheitsprogramm zu beschreiben. Die verantwortlichen Fahrzeugführer sind weiterhin anzuweisen, das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sofern nicht durch o.g. geeignete Maßnahmen der Versuch einer Manipulation verhindert oder erkannt werden kann.

- o Werden Frachtsendungen gelagert, sind die Lagerräume gegen den Zutritt Unbefugter kontinuierlich zu schützen.

Sollte aus betrieblichen Gründen der Zutritt zum Frachtlager durch eine betriebsfremde Person notwendig sein, stellt der RB sicher, dass diese Person von einer für diese Aufgabe überprüften Person ständig begleitet und beaufsichtigt wird und dass keine verbotenen Gegenstände in die Fracht ein- oder an der Fracht angebracht werden.

Gleiches Vorgehen gilt für die Räumlichkeiten, in denen die Frachtdokumentation gefertigt/bearbeitet wird.

## b) Sicherheitskontrollen

- o Fracht, die als „nicht sicher“ eingestuft ist, ist Sicherheitskontrollen gem. Abschnitt 6.3.1 (b) des Anhangs der VO (EG) Nr. 2320/2002 zu unterziehen.

Dabei muss der RB oder das Luftfahrtunternehmen sicherstellen,

- dass das je nach Art der Sendung für die Aufspürung verbotener Gegenstände am besten geeignete Mittel oder Verfahren angewendet wird und
- dass die verwendeten Mittel oder Verfahren einem Standard entsprechen, durch den gewährleistet ist, dass in der Fracht keine verbotenen Gegenstände versteckt sind.

- o Können aufgrund der Art der Sendung keine gem. Abschnitt 6.3.1 (b) der VO (EG) Nr. 2320/2002 zur Anwendung kommen, kann auch die sog. Sicherheitslagerung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Sendung auf der vom LBA veröffentlichten Liste der zur Lagerung zugelassen Sendungen aufgeführt ist.

Die Lagerungsdauer beträgt mindestens 5 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Reglementierte Beauftragte oder das Luftfahrtunternehmen die Sendung empfangen hat.

In dem vor Manipulation und unberechtigten Zugriff gesicherten Lagerbereich ist eine „ausgewiesene Sicherheitslagerfläche“ zu schaffen, welche ausschließlich für diesen Zweck verwendet wird. Die Einlagerung sowie die Verweildauer und die Auslagerung von Fracht, die der Sicherheitslagerung unterzogen wird, muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation ist für den Zeitraum eines Jahres nachzuweisen und der zuständigen Luftfahrtbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Sicherheitskontrollen sind immer auf dem AWB oder auf Begleitpapieren, die den Sendungslauf begleiten, zu dokumentieren. Dabei ist die Art und Anwendung der Sicherheitskontrolle zu beschreiben sowie das Datum und von wem (Zulassungsnummer und Name des RB) die Sicherheitskontrolle durchgeführt wurde.
- Sicherheitskontrollen beim RB dürfen nur von Sicherheitskontrollkräften durchgeführt werden. Die unter der Verantwortung des Luftfracht-Sicherheitsbeauftragten eingesetzten „Sicherheitskontrollkräfte“ müssen eine entsprechende Schulung gem. Musterlehrplan absolviert und eine Prüfung beim Luftfahrt-Bundesamt abgelegt haben. Gleichzeitig muss es sich um einen nach § 7 LuftSiG überprüften Personenkreis handeln.

Sofern Sicherheitskontrollen extern vergeben werden, hat der Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte die Verpflichtung, die mit dem externen Unternehmen vertraglich festgelegten Verfahren im LFSP aufzunehmen und deren Einhaltung zu überprüfen.

### 3.1.7 Anlieferung und Beförderung der Fracht

#### a) Selbstanlieferung

Bei Fracht, die durch den bekannten Versender beim Reglementierten Beauftragten angeliefert bzw. durch den Reglementierten Beauftragten abgeholt wird, sind die oben aufgeführten Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.

#### b) Fremdanlieferung/-beförderung

Beauftragt der RB in seinem Namen einen Unterauftragnehmer zur Beförderung der Fracht, ist der RB dazu verpflichtet,

- diesen Transportunternehmer über die einzuhaltenden erforderlichen unten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und
- sich durch eine schriftliche Erklärung die Einhaltung dieser Sicherungsmaßnahmen bestätigen zu lassen.

Wird Fracht eines bekannten Versenders durch ein durch ihn beauftragtes Transportunternehmen beim Reglementierten Beauftragten angeliefert, ist der RB dazu verpflichtet, sich die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen durch die Erklärung des Transportunternehmens an den bekannten Versender nachweisen zu lassen. Gleiches gilt für eventuell weitere, vom bV eingesetzte Unterauftragnehmer.

### 3.1.8 Annahme der Fracht

Bei Annahme der Fracht eines Versenders unterteilt der RB die Fracht in:

#### a) Fracht eines bekannten Versenders

Zu übernehmende Fracht kann vom RB nur dann als sichere Fracht eines bekannten Versenders akzeptiert werden bei:

- Vorliegen der gültigen Sicherheitserklärung des bekannten Versenders.
- Überprüfung der Identität des bekannten Versenders, des ggf. eingesetzten Unterauftragnehmers einschließlich des anliefernden Fahrers durch *Personalausweis mit Lichtbild*, sowie durch Vorlage der Frachtpapiere. Frachtpapiere können ersatzweise z.B. anhand der elektronisch übermittelten Daten überprüft werden.
- Angabe des Inhaltes der Sendung.

- Überprüfung der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen bei Fremdanlieferung.
- Überprüfung in Bezug auf Auffälligkeiten der Sendungen (Beschädigungen, Manipulation, Vollständigkeit usw.).

Bei Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten und für den Fall, dass der Sendungslauf der Fracht (Bekannter Versender ? Unterauftragnehmer ? Reglementierter Beauftragter) nicht durchgängig nachvollziehbar und nachweisbar ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen.

## **b) Fracht eines Großkundenversenders**

Zu übernehmende Fracht kann vom RB nur dann als Fracht eines Großkundenversenders akzeptiert werden bei:

- Vorliegen der Verpflichtungserklärung für Gkv.
- Überprüfung der Identität des Gkv, des ggf. eingesetzten Unterauftragnehmers einschließlich des anliefernden Fahrers durch *Personaldokument mit Lichtbild*, sowie durch Vorlage der Frachtpapiere. Frachtpapiere können ersatzweise z.B. anhand der elektronisch übermittelten Daten überprüft werden.
- Überprüfung der Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen bei Fremdanlieferung.
- Überprüfung in Bezug auf Auffälligkeiten der Sendungen (Beschädigungen, Manipulation, Vollständigkeit usw.).

Bei Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten und für den Fall, dass der Sendungslauf der Fracht (Großkundenversender ? Unterauftragnehmer ? Reglementierter Beauftragter) nicht durchgängig nachvollziehbar und nachweisbar ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen.

## **c) Sonstige Fracht, die als „unsicher“ einzustufen ist**

Frachtsendungen

- von privaten Personen (personal effects),
- unbegleitetes Gepäck, das als Luftfracht befördert werden soll,
- von nicht Reglementierten Beauftragten,
- von unbekanntem Versendern,
- die von einer anderen Person/Unternehmen als dem bekannten Versender, Großkundenversender oder dem Reglementierten Beauftragten oder deren Beauftragte (Unterauftragnehmer) angeliefert werden,
- deren Inhalt nicht der abgegebenen Erklärung entspricht,
- bei denen aufgrund des augenscheinlichen Zustands vermutet werden muss, dass sie manipuliert wurden oder bei denen die sichere Transportkette durch offene, unverschlossene oder unbeaufsichtigte Frachtfahrzeuge unterbrochen wurde,

dürfen erst dann als Luftfracht befördert werden, wenn eine entsprechende Sicherheitskontrolle gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 nachweislich durchgeführt wurde. Dieser Nachweis wird durch den Vermerk „SPX“ und die Angabe, welche Sicherheitskontrollmaßnahme angewandt wurde, zu welchem Zeitpunkt und wer die Sicherheitskontrolle durchgeführt hat, dokumentiert.

Sofern noch keine Sicherheitskontrolle durchgeführt wurde, muss der Vermerk „not secured“ im Begleitdokument (AWB) eingetragen sein. Erst nach Abschluss sind die Art und Anwendung einer physischen Sicherheitskontrolle nach Abschnitt 6.3 der VO (EG) Nr. 2320/2002 (z.B. Röntgen) als Nachweis ihrer Durchführung immer schriftlich zu vermerken, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Sendungslaufes und unter wessen Veranlassung dies geschah. Dieser schriftliche Nachweis (z.B. SPX by X-Ray) ist entweder auf der AWB-Durchschrift, die vor Ort bei der Verladung

der Sendung in das Luftfahrzeug verfügbar ist oder mittels geeigneter anderer schriftlicher Begleitdokumentation zu führen und muss in jedem Fall die Angabe enthalten, wann und durch wen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wurde (Datum, LBA-Zulassungsnummer und Unterschrift des Reglementierten Beauftragten). Gleiche Maßnahmen sind einzuhalten, wenn gar keine Eintragung vorhanden ist.

Die o.g. Nachweise dürfen nur durch den RB, das Luftfahrtunternehmen oder ein durch, in seinem Namen handelndes, schriftlich beauftragtes Handlingsunternehmen in das Begleitdokument (AWB) eingetragen werden. Dies hat unter Angabe der LBA-Zulassungsnummer (Registrierungsnummer des Reglementierten Beauftragten) zu erfolgen.

Nach Durchführung der Sicherheitskontrolle ist der nunmehr sichere Status der Frachtsendung während des gesamten, darauf folgenden Abfertigungsverlaufs bis zur Verladung unbedingt aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die sich nach der Sicherheitskontrolle anschließenden Transportfahrten zum betreffenden Luftfahrzeug.

### **3.1.9 Fracht begleitende Informationen**

Nach Durchführung der Sicherheitskontrollen, wie unter 3.1.8 c) beschrieben bzw. der angewandten Verfahren nach 3.1.8. a) oder b) sorgt der RB dafür, dass Sendungen, die einem Luftfahrtunternehmen oder einem anderen RB übergeben werden, mit folgenden Begleitinformationen auf dem Luftfrachtbrief versehen werden:

- Name und Zulassungsnummer des Reglementierten Beauftragten im AWB-Feld „Handling-Information“ (sollte die RAC-Nr. jedoch wo anders auf dem AWB zu finden sein, ist das kein Grund die Fracht als „unsicher“ einzustufen)
- Transaktionskennung der Sendung
- Inhalt der Sendung
- Sicherheitsstatus der Sendung  
„SPX“ – Sicher für Nurfracht- und Passagierflugzeuge (secure für passenger- and all cargo aircraft) oder  
„SCO“ – Sicher für Nurfrachtflugzeuge (secure for all cargo aircraft only)
- Erst nach Abschluss einer Kontrollmaßnahme sind die Art und Anwendung der physischen Sicherheitskontrolle nach Abschnitt 6.3 der VO (EG) Nr. 2320/2002 (z.B. Röntgen) als Nachweis ihrer Durchführung immer schriftlich zu vermerken, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Sendungslaufes und unter wessen Veranlassung dies geschah. Dieser schriftliche Nachweis (z.B. SPX by X-Ray) ist entweder auf der AWB-Durchschrift, die vor Ort bei der Verladung der Sendung in das Luftfahrzeug verfügbar ist oder mittels geeigneter anderer schriftlicher Begleitdokumentation zu führen und muss in jedem Fall die Angabe enthalten, wann und durch wen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wurde (Datum, LBA-Zulassungsnummer und Unterschrift des RB).

### **3.1.10 Übergabe der Fracht an das Luftfahrtunternehmen**

Der RB stellt sicher, dass der Transport der zur Übergabe an das Luftfahrtunternehmen vorgesehenen Fracht gemäß den vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen gestaltet wird.

Das Luftfahrtunternehmen muss prüfen, welchen Sicherheitsstatus die Fracht hat (durch Vorlage der Frachtpapiere). Handelt es sich um sichere Fracht, ist folgendes festzustellen:

- die Identität und Anschrift des Versenders oder reglementierten Beauftragten;
- ob die zustellende Person die Sendungen im Namen des Versenders oder reglementierten Beauftragten zustellt;

- die Identität der zustellenden Person (*Personalausweis mit Lichtbild*).

Weiterhin ist die Sendung von einer zuständigen Person äußerlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Sendung nicht durch einen unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde.

Bei Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten und für den Fall, dass der Sendungslauf der Fracht (Bekannter Versender bzw. Großkundenversender ? Unterauftragnehmer ? Reglementierter Beauftragter) nicht durchgängig nachvollziehbar und nachweisbar ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen.

### **3.1.11 Transfer-/Transitfracht**

Eingeflogene Transfer-/Transitfracht darf ohne weitere Sicherheitskontrollen abgeflogen werden, sofern sie den gesicherten manipulationsfreien Lagerungsort/Transportweg vom und zum Luftfahrzeug nicht verlassen hat und die Fracht permanent vor unbefugten Eingriffen geschützt wird.

Andere Transfer-/Transitfracht, beispielsweise auf dem Land- oder Schienenweg ankommende Luftfracht, die noch keinen Sicherheitskontrollen unterzogen wurde oder ungenügend gesichert war, muss vor einer Verladung in ein Luftfahrzeug einer der entsprechenden Luftsicherheitskontrollen gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 unterzogen werden. Für nicht oder nicht ausreichend kontrollierte Fracht aus dem Ausland, die ab Deutschland weitergeflogen werden soll, können auf Weisung der zuständigen nationalen Luftsicherheitsbehörde ebenfalls vor einem Weiterflug zusätzliche behördliche Luftsicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

### **3.1.12 Beförderung von Frachtsammelsendungen**

Frachtsammelsendungen dürfen nur gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 bereinigte Einzel-Frachtsendungen enthalten.

### **3.1.13 Unverzügliche Beförderung von Fracht**

Unverzüglich dürfen folgende Frachtsendungen befördert werden:

- Sendungen lebensrettender Materialien, für die der Faktor Zeit eine Rolle spielt, sofern der Absender bekannt und die Sendung ordnungsgemäß dokumentiert ist.

### **3.1.14 Beförderung der Fracht mit Nurfrachtflugzeugen**

Sofern ein Versender Fracht ausschließlich für die Beförderung auf Nurfrachtflugzeugen aufgibt, besteht die Möglichkeit der Anerkennung als „Großkundenversender“.

Damit Reglementierte Beauftragte oder Luftfahrtunternehmen einen Großkundenversender benennen können, ist vom Großkundenversender folgende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und abzugeben:

- a) Bestätigung des Erhalts der nationalen Anweisungen für die Sicherheit von Einrichtungen, der Bediensteten und die Beförderung.
- b) Bestätigung der Mitteilung über die Sicherheitsanweisungen an alle beschäftigten Mitarbeiter.
- c) Bestätigung über die Sicherung der Fracht bis zur Übergabe an den

Reglementierten Beauftragten oder das Luftfahrtunternehmen

- d) Bestätigung, dass Sendungen Sicherheitskontrollen unterzogen und durchsucht werden können.
- e) Bestätigung des Einverständnisses für unangekündigte Inspektionen durch die Luftsicherheitsbehörde.

Außerdem ist der GKV verpflichtet, dem RB und/oder dem Luftfahrtunternehmen mindestens eine Person nebst Kontaktdaten zu benennen, die für die Sicherheit im Unternehmen verantwortlich ist.

Folgende Daten sind vom RB und/oder dem Luftfahrtunternehmen in einer Datenbank zu erfassen, die von der Luftsicherheitsbehörde zu Prüfungszwecken eingesehen werden kann:

- a) Angaben des Großkundenversenders einschließlich Geschäftsadresse
- b) Art der Geschäftstätigkeit
- c) Kontaktangaben, auch in Bezug auf die für die Sicherheit verantwortliche/n Personen
- d) Registrierungsnummer: Handelsregister oder Umsatzsteuer
- e) Bankverbindung

Ist der RB oder das Luftfahrtunternehmen der Ansicht, dass die nationalen Anweisungen vom Gkv nicht eingehalten und befolgt werden oder auf dem Konto des Gkv über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Bewegungen verzeichnet werden, so ist ihm der Status „Großkundenversender“ zu entziehen. Dies erfolgt durch das Luftfahrtunternehmen bzw. den Reglementierten Beauftragten, das/der das Unternehmen als Großkundenversender benannt hat.

### **3.1.15 Qualitätssicherungsprogramm**

Die Festlegungen im Luftfracht-Sicherheitsprogramm sind jährlich vom Luftfahrtunternehmen/Reglementierten Beauftragten zu auditieren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, ebenso evtl. erforderliche Korrekturmaßnahmen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte des Reglementierten Beauftragten betreut und aktualisiert regelmäßig das LFSP, um sicherzustellen, dass es die nationalen Anforderungen sowie die EU-Verordnungen erfüllt und mit den betrieblichen Verfahren des Unternehmens übereinstimmt.

## **3.2 Bekannter Versender**

### **3.2.1 Allgemeines**

Die von einem bekannten Versender bei einem Reglementierten Beauftragten oder Luftfahrtunternehmen angelieferte Fracht darf nur dann als Luftfracht befördert werden, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geeigneten Luftsicherungsmaßnahmen oder Sicherheitskontrollen unterzogen wurde.

Der Transport der Sendungen des bekannten Versenders erfolgt durch den Versender selbst oder durch einen Reglementierten Beauftragten.

Wird für den Transport von Sendungen ein Unterauftragnehmer eingesetzt, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ebenfalls unbedingt einzuhalten.

### 3.2.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Anerkennung als bekannter Versender

Die Anerkennung als bV kann nur durch ein Luftfahrtunternehmen (bei Direktanlieferung) oder durch einen RB nach folgenden Kriterien erfolgen:

- a) Der Versender steht in geschäftlicher Beziehung zu dem Luftfahrtunternehmen bzw. einem Reglementierten Beauftragten
- b) Identität, Anschrift und Niederlassungen des Senders werden festgestellt und registriert
- c) Vom Versender wird eine Erklärung verlangt, die mindestens nachfolgende Punkte beinhaltet:
  - dass Sendungen während der Vorbereitung, Lagerung und ggf. Beförderung, sofern sie durch ihn erfolgt, vor unbefugten Zugriffen geschützt wurden.
  - dass das Personal, welches mit der Vorbereitung der Sendungen betraut ist, zuverlässig und in die Tätigkeiten eingewiesen ist und die Einweisung entsprechend dokumentiert wird.
  - dass Sendungen in sicheren Betriebsräumen vorbereitet werden.
  - dass die Sendungen keine verbotenen Gegenstände im Sinne der Ziffern (iv) und (v) der Anlage (Leitlinien für die Einstufung von verbotenen Gegenständen) gem. Abschnitt 6.4.1 (c) des Anhangs der VO (EG) Nr. 2320/2002 enthalten, soweit diese nicht gem. ICAO Annex 18 oder den gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften entsprechend angemeldet worden sind.
  - dass Verpackung und Inhalt der Sendung aus Sicherheitsgründen untersucht werden können.
  - Eine Auflistung aller Niederlassungen auf der Bekannten Versendererklärung Teil 2, sofern von diesen Niederlassungen Fracht erstmalig in den Sendungs-umlauf gegeben wird.
- d) Weiterhin ist er verpflichtet zu versichern,
  - bei Änderung des Firmennamens und/oder der Anschrift (auch in den Niederlassungen) die Sicherheitserklärung zu erneuern.
  - im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern (Transport, Verpackung, Lagerung) für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen Sorge zu tragen.
  - die für die Validierung Zuständigen (z.B. Luftsicherheitsbehörden oder den Reglementierten Beauftragten) Zutritt zu unseren Räumlichkeiten zu gewähren.
  - die Sicherheitserklärung für bekannte Versender unaufgefordert einmal im Jahr den Reglementierten Beauftragten und/oder den Luftfahrtunternehmen im Original einzureichen.
  - dass die Verpackung von Luftfrachtsendungen immer so erfolgt, dass diese manipulationssicher sind. Unter manipulationssicher ist insbesondere zu verstehen, dass die Packstücke so hergerichtet sind, dass ein Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, nicht möglich ist (z.B. Umwicklung nur mit Folie, die unter Hitzeeinwirkung verschweisst ist). Eine Ausnahme besteht lediglich für Luftfrachtsendungen, die nur schwer so zu verpacken sind oder die nur gesondert und überwacht transportiert werden können. Hier hat eine Abstimmung mit dem Reglementierten Beauftragten zu erfolgen, damit dieser den Transportweg entsprechend planen und kalkulieren kann. Ohne eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Reglementierten Beauftragten verbleibt es bei der Verpflichtung zur manipulationssicheren Verpackung.
  - Luftfrachtsendungen sowohl EDV-technisch als auch physisch eindeutig als solche zu kennzeichnen.

Für die Einhaltung der in der Erklärung aufgeführten Angaben übernimmt der bekannte Versender die volle Verantwortung. Er bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass im Falle der Nichtbeachtung Sendungen durch den RB als „not secured“ klassifiziert und einer Sicherheitskontrollmaßnahme unterzogen werden müssen bzw. bei groben Verstößen grundsätzlich die Aberkennung des Status „bekannter Versender“ erfolgt.

Der RB muss die Anerkennung eines bekannten Versenders widerrufen, wenn er begründete Zweifel hat, dass dieser sich an die unter VO (EG) Nr. 2320/2002 Kap. 6.4, Nr. 1b) genannten Verpflichtungen hält. Dieses ist dem LBA unverzüglich anzuzeigen. Das LBA behält sich auf der Grundlage von § 3 LuftSiG vor, bei begründeten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Verpflichtungen des bekannten Versenders, den Status als bekannter Versender zu entziehen.

Der RB arbeitet in Sicherheitsfragen eng mit dem bekannten Versender zusammen.

Eine Liste der bekannten Versender hat der Reglementierte Beauftragte ständig zu aktualisieren. In der Liste ist auch das Datum der erstmaligen Anerkennung des bekannten Versenders zu verzeichnen.

### **3.2.3 Manipulationsfreie Lagerung der Fracht**

Der bV stellt sicher, dass die Räumlichkeiten und Flächen für die Lagerung seiner Fracht einen ausreichenden Schutz gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten. Zugleich stellt er sicher, dass nur befugte Personen Zutritt zu Lager- und Verpackungsbereichen haben, sie passieren oder sich in ihnen aufhalten können.

Werden die Lager- und Verpackungsbereiche nicht benutzt, sind sie zu verschließen. Fracht muss, sofern deren Beschaffenheit dies zulässt, gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden (z.B. durch firmenindividuelles Packband, Container, Versiegelung, usw.).

Bei Fracht, die sich in der Obhut des bekannten Versenders befindet und nicht zu jeder Zeit gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt ist, ist diese eine Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen.

### **3.2.4 Beförderung und Anlieferung der Fracht**

Der bekannte Versender hat bei der Beförderung und Anlieferung der Fracht den bei der Vorbereitung der Sendungen bestehenden Sicherheitsstatus aufrecht zu erhalten. Bei unmittelbarer Anlieferung zum Reglementierten Beauftragten/Luftfahrtunternehmen (Direktanlieferung) sind die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

Die unverzügliche Beförderung nach einer Direktanlieferung zu einem Luftfahrtunternehmen/Reglementierten Beauftragten setzt voraus, dass der bekannte Versender gegenüber dem Luftfahrtunternehmen/Reglementierten Beauftragten eine gültige Erklärung (siehe Anlage) abgegeben hat.

## **3.3 Großkundenversender**

### **3.3.1 Allgemeines**

Die von einem Großkundenversender bei einem Reglementierten Beauftragten oder

Luftfahrtunternehmen angelieferte Fracht darf nur dann als Luftfracht befördert werden, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geeigneten Luftsicherungsmaßnahmen oder Sicherheitskontrollen unterzogen wurde.

Der Transport der Sendungen des Großkundenversenders erfolgt durch den Großkundenversender selbst oder durch einen Reglementierten Beauftragten.

Wird für den Transport von Sendungen ein Unterauftragnehmer eingesetzt, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ebenfalls unbedingt einzuhalten.

### **3.3.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Benennung als Großkundenversender**

Die Benennung als Großkundenversender durch ein RB oder ein Luftfahrtunternehmen (bei Direktanlieferung) kann nur erfolgen, wenn der Großkundenversender eine Verpflichtungserklärung mit folgenden inhaltlichen Kriterien unterzeichnet:

- a) Bestätigung des Erhalts der nationalen Anweisungen für die Sicherheit von Einrichtungen, der Bediensteten und die Beförderung.
- b) Bestätigung der Mitteilung über die Sicherheitsanweisungen an alle beschäftigten Mitarbeiter.
- c) Bestätigung über die Sicherung der Fracht bis zur Übergabe an den Reglementierten Beauftragten oder das Luftfahrtunternehmen
- d) Bestätigung, dass Sendungen Sicherheitskontrollen unterzogen und durchsucht werden können.
- e) Bestätigung des Einverständnisses für unangekündigte Inspektionen durch die Luftsicherheitsbehörde.
- f) Eine Auflistung aller Niederlassungen auf der Verpflichtungserklärung, sofern von diesen Niederlassungen Fracht erstmalig in den Sendungsumlauf gegeben wird.

Außerdem ist der Großkundenversender verpflichtet, dem RB und/oder dem Luftfahrtunternehmen mindestens eine Person nebst Kontaktdaten zu benennen, die für die Sicherheit im Unternehmen verantwortlich ist. Das Personal, das Zugang zu Luftfracht-sendungen hat, ist auf Ihre Verantwortung für die Sicherheit gemäß den Vorschriften hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

Folgende Daten sind vom RB und/oder dem Luftfahrtunternehmen in einer Datenbank zu erfassen, die von der Luftsicherheitsbehörde zu Prüfungszwecken eingesehen werden kann:

- a) Angaben des Großkundenversenders einschließlich Geschäftsadresse
- b) Art der Geschäftstätigkeit
- c) Kontaktangaben, auch in Bezug auf die für die Sicherheit verantwortliche/n Personen
- d) Registrierungsnummer: Handelsregister oder Umsatzsteuer
- e) Bankverbindung
- f) Datum der erstmaligen Anerkennung des Großkundenversenders

Ist der RB oder das Luftfahrtunternehmen der Ansicht, dass die nationalen Anweisungen vom Großkundenversender nicht eingehalten werden oder werden auf dem Konto des Großkundenversenders über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Bewegungen ver-

zeichnet, so ist ihm der Status „Großkundenversender“ zu entziehen.

### 3.3.3 Manipulationsfreie Lagerung der Fracht

Der Großkundenversender stellt sicher, dass:

- die Räumlichkeiten und Flächen für die Lagerung seiner Fracht einen ausreichenden Schutz gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten
- dass nur befugte Personen Zutritt zu Lager- und Verpackungsbereichen haben, sie passieren oder sich in ihnen aufhalten können.

Werden die Lager- und Verpackungsbereiche nicht benutzt, sind sie zu verschließen. Fracht muss, sofern deren Beschaffenheit dies zulässt, gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden (z.B. durch firmenindividuelles Packband, Container, Versiegelung, usw.).

Bei Fracht, die sich in der Obhut des Großkundenversenders befindet und nicht zu jeder Zeit gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt ist, ist diese eine Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Abschnitt 6.3 zu unterziehen.

### 3.3.4 Beförderung und Anlieferung der Fracht

Der Großkundenversender hat bei der Beförderung und Anlieferung der Fracht den bei der Vorbereitung der Sendungen bestehenden Sicherheitsstatus aufrecht zu erhalten. Bei unmittelbarer Anlieferung zum Reglementierten Beauftragten/Luftfahrtunternehmen (Direktanlieferung) sind die Sicherungsmaßnahmen einzuhalten.

## 4. Beauftragung Dritter – Unterauftragnehmer

Ein UAN ist jemand der im Namen des bV, Gkv oder des RB tätig wird. Hierbei ist zu unterscheiden ob er längerfristig bzw. regelmäßig (z.B. UAN zur Erstellung von AWB oder Transporte) oder nur zeitweise Dienstleistungen erbringt.

Wird ein Dritter beauftragt im Namen eines bV, Gkv oder RB tätig zu werden z.B. zum Transport, Verpacken und/oder zum Lagern der Fracht, ist der bV oder RB dazu verpflichtet,

- diesen über die einzuhaltenden erforderlichen unten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und
- sich durch **eine schriftliche Erklärung** die Einhaltung dieser Sicherungsmaßnahmen bestätigen zu lassen.

Im Dienstleistungs- oder Servicevertrag zwischen dem Unterauftragnehmer und des bV, Gkv oder des RB ist sicherzustellen, dass dem LBA jederzeit uneingeschränkter Zutritt auf das Gelände und zu allen Räumlichkeiten des UAN hat.

Ebenfalls ist festzuhalten, welche Maßnahmen der Unternehmer als bV, Gkv oder RB in dem Fall trifft, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der UAN die Anforderungen an die Luftsicherheit nicht erfüllt oder dass der UAN seinen Verpflichtungen gemäß der von ihm unterzeichneten Erklärung für Unterauftragnehmer über die Durchführung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen für Fracht nicht nachkommt.

Das Personal des Unterauftragnehmers ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in Verbindung mit § 9 (1) Nr.3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) zu schulen.

Die Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer hat der Reglementierte Beauftragte ständig zu aktualisieren. In der Liste ist auch das Datum zu verzeichnen, wann der Unterauftragnehmer zum ersten Mal für den Reglementierten Beauftragten tätig geworden ist.

## **5. Regelungen für Postsendungen**

### **5.1 Reglementierter Postdienstleister**

#### **5.1.1 Allgemeines**

Der Reglementierte Postdienstleister versetzt das Luftfahrtunternehmen in die Lage, seinen Verpflichtungen gemäß Kap. 2 dieses Leitfadens nachzukommen und gewährleistet damit in seinem Zuständigkeitsbereich einen ordnungsgemäßen Lufttransport der aufgegebenen Post.

Die vom RP angelieferte Post darf nur dann an Bord eines Flugzeugs verbracht und befördert werden, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geeigneten Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitskontrollen unterzogen wurde.

Bei Post, die sich in der Obhut des Reglementierten Postdienstleister befindet und nicht zu jeder Zeit gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 zu unterziehen. Ebenso ist bei Feststellungen von Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten die Post betreffend zu verfahren. Der Luftpost-Sicherheitsbeauftragte ist für die Ausführung und Dokumentation der Luftsicherungsmaßnahmen verantwortlich.

Das Luftfahrtunternehmen oder der RP haben gegenüber dem LBA die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und deren Umfang nachweisbar zu dokumentieren.

#### **5.1.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Zulassung als Reglementierter Postdienstleister**

Um als RP vom LBA zugelassen zu werden, sind vom Antragsteller folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Ernennung eines/einer Luftpost-Sicherheitsbeauftragten als verantwortliche Person für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für sein Unternehmen geforderten Sicherheitsbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen im Luftpostabfertigungsbereich. Zusätzlich ist für Niederlassungen jeweils ein mit diesen Bestimmungen vertrauter Verantwortlicher zu benennen. Für den Fall, dass die Benennung eines externen Sicherheitsbeauftragten erfolgt und dieser nicht ständig im Unternehmen des Reglementierten Beauftragten präsent ist, ist zusätzlich ein zweiter Stellvertreter des Sicherheitsbeauftragten zu benennen (sowie alle Kontaktdaten). Dieser hat sich ebenfalls durch eine Schulung (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in Verbindung mit § 9 (1) Nr.3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)) zu qualifizieren. Es ist sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit jederzeit der Sicherheitsbeauftragte oder ein Stellvertreter im Unternehmen anwesend ist.
- b) Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG für
  - die/den Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte/n
  - die/den stellvertretende/n Luftfracht-Sicherheitsbeauftragte/n
  - Niederlassungs-Verantwortliche

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit für Mitarbeiter, die auf Flughäfen beschäftigt sind, bleibt davon unberührt.

- c) Sicherheitspersonal (Sicherheitsbeauftragter, stellv. Sicherheitsbeauftragter, Nied-

erlassungsverantwortlicher) und Sonstiges Personal von Reglementierte Postdienstleister ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) zu schulen. Das bedeutet, dass Personal bei Reglementierte Postdienstleister gemäß § 8 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) zu schulen ist. Für Reglementierte Postdienstleister, die nicht ihren Sitz am Flughafen haben, entfällt hierbei die Forderung nach der örtlichen Einweisung.

- d) Erstellung eines Luftpost-Sicherheitsprogramms auf der Grundlage des vorliegenden Leitfadens in Verbindung mit der vom LBA im Internet veröffentlichten Anleitung zur Erstellung des Luftfracht-Sicherheitsprogramms.
- e) Einwilligung in Audits (Überwachung) und Tests durch das Luftfahrt-Bundesamt über die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der vorgegebenen Verfahren.
- f) Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Flächen, die einen ausreichenden Schutz der Post gegen den Zugriff unbefugter Personen während der Bereitstellung und Lagerung der Post gewährleisten.
- g) Verpflichtung zur jederzeitigen Auskunft gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt, soweit diese im Zusammenhang mit der erteilten Zulassung steht.

Über die Zulassung, nach Prüfung aller Voraussetzungen, erhält der Reglementierte Postdienstleister einen Zulassungsbescheid mit Zulassungsnummer des Luftfahrt-Bundesamtes, in der sein Status als RP amtlich festgestellt ist.

Mit der Zulassung nimmt das LBA den Reglementierten Postdienstleister in die Liste der Reglementierten Beauftragten/Postdienstleister auf. Die Liste wird im Internet des Luftfahrt-Bundesamtes veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Der RP verpflichtet sich gegenüber dem Luftfahrtunternehmen zur

- a) Überprüfung der von einem bekannten Postversender mitgelieferten Papiere oder der vom bekannten Postversender übermittelten elektronischen Daten.
- b) Sicherstellung, dass die in seinem Gewahrsam befindliche Post vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.

### **5.1.3 Widerruf der Zulassung zum Reglementierten Postdienstleister durch das Luftfahrt-Bundesamt**

Die Zulassung zum RP kann jederzeit widerrufen werden, wenn dieser die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt, oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

### **5.1.4 Anforderungen an das Personal / Zutritt Dritter**

Der RP stellt sicher, dass die Übernahme, Bearbeitung und Behandlung der für eine Beförderung mit einem Luftfahrzeug vorgesehenen Post von vorschriftsmäßig angestelltem und ausgebildetem Personal ausgeführt wird.

Entsprechend Ihrer Funktion und Verantwortung ist für bestimmte Personen (wie unter 5.1.2 beschrieben) die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG erforderlich.

Der RP stellt darüber hinaus sicher, dass dieses Personal eine ausreichende Sicherheitsausbildung erhält, um die eigene Verantwortung für die Luftsicherheit zu verstehen

und übernehmen zu können.

Für Sicherheitspersonal ist jeweils spätestens nach fünf Jahren eine Auffrischungsschulung entsprechend § 3 der LuftSiSchulV sowie Kapitel 12.3. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 durch das Luftfahrtunternehmen bzw. den Reglementierten Beauftragten durchzuführen. Der Umfang der Schulung beträgt mindestens drei Zeitstunden. Für Sicherheitspersonal, das seit der Erstschulung oder der letzten Auffrischungsschulung keine Auffrischungsschulung erhalten hat, wird das Befähigungszeugnis ungültig.

Sonstiges Personal hat gemäß § 8 Absatz 3 LuftSiSchulV nach spätestens fünf Jahren erneut eine Schulung (3 Zeitstunden) und die örtliche Einweisung (1 Zeitstunde) zu absolvieren.

Der Reglementierte Postdienstleister stellt sicher, dass jeder Mitarbeiter, der Post zur Beförderung mit einem Luftfahrzeug behandelt, durch Unterschrift bestätigt, dass er bezüglich der geltenden Rechtsvorschriften eingewiesen wurde.

Sollte aus betrieblichen Gründen der Zutritt zu den Postlagerräumen durch eine betriebsfremde Person notwendig sein, stellt der RP sicher, dass diese Person von einer für diese Aufgabe überprüften Person ständig begleitet und beaufsichtigt wird und dass keine verbotenen Gegenstände in die Post ein- oder an der Post angebracht werden.

## 5.1.5 Anlieferung und Beförderung der Post

### a) Selbstanlieferung

Bei Post, die durch den bekannten Postversender beim Reglementierten Postdienstleister angeliefert bzw. durch den Reglementierten Postdienstleister abgeholt wird, sind die unten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.

### b) Fremdanlieferung

Soll Post eines bekannten Postversenders von einem Unterauftragnehmer befördert werden, ist der Reglementierte Postdienstleister dazu verpflichtet,

- diesen Transportunternehmer über die einzuhaltenden erforderlichen unten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen und
- sich durch eine schriftliche Erklärung die Einhaltung dieser Sicherungsmaßnahmen bestätigen zu lassen.

### Sicherungsmaßnahmen:

Bevor die Post zur Abfertigung angenommen wird, wird sie von einer zuständigen Person äußerlich überprüft, um sicherzustellen, dass die Sendung nicht durch einen unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde.

Sofern bei einem Transport nicht alle Postsendungen einzeln gesichert oder gegen unbefugtes Öffnen geschützt werden können, ist das Fahrzeug unmittelbar nach erfolgter Beladung zu sichern oder durch geeignete Mittel gegen unbefugtes Öffnen zu schützen. Mögliche Manipulationen müssen erkennbar sein (z.B. Siegelbruch etc.).

Die Fahrer sind anzuweisen, sich bei Ankunft entsprechend zweifelsfrei auszuweisen.

Die verantwortlichen Fahrzeugführer sind weiterhin anzuweisen, das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versiegelung, Verschließen mit Schlössern mit kontrollierter Schlüsselverwaltung) der Versuch einer Manipulation verhindert oder erkannt werden kann.

Unverzüglich dürfen folgende Postsendungen befördert werden:

- a) Postsendungen eines bekannten Postversenders
- b) Briefe bis zu einem festgelegten bestimmten Gewicht oder bestimmten Dicke. Die Angaben hierzu werden durch das Bundesministerium des Innern festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- c) Postsendungen mit lebensrettenden Materialien
- d) hochwertige Postsendungen, die anhand von Standards kontrolliert wurden, die den Sicherheitskontrollen gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 zumindest gleichwertig sind
- e) Postsendungen, die auf Nurpostflügen national oder zwischen Flughäfen der europäischen Gemeinschaft befördert werden
- f) Umschlagspost (siehe 4.1.10)

Die Berechtigung des Luftfahrtunternehmens, die genannten Postsendungen unverzüglich zu befördern, setzt voraus, dass die jeweils erforderlichen Formblätter und Erklärungen der Absender dem Reglementierten Postdienstleister vorliegen.

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, setzt die Beförderung voraus, dass die Post zuvor einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 unterzogen wurde.

### **5.1.6 Verfolgung von Sendungsläufen für Kunden und andere Außenstehende**

Es muss sichergestellt werden, dass Sendungsläufe (z.B. Track and Trace usw.), welche die Postsendungen betreffen, keine Informationen enthalten, bei denen die Flugnummer oder die genauen Flugdaten/-wege unautorisierten Personen erkennbar werden können.

### **5.1.7 Beförderung zeitempfindlicher Post**

Zeitempfindliche Post (innerhalb 48 Stunden zuzustellende Sendungen) darf nur dann befördert werden, wenn die Sendungen zuvor einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 unterzogen wurden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Annahme, Bearbeitung und Handhabung der Post müssen durch ordnungsgemäß rekrutiertes und ausgebildetes Personal erfolgen.
- b) Bei der Beförderung zeitempfindlicher Post werden der Flugplan und die Streckenführung des Fluges vertraulich behandelt.

### **5.1.8 Beförderung nicht zeitempfindlicher Post**

Nicht zeitempfindlicher Post unterliegt den Luftsicherungsmaßnahmen gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3.

### **5.1.9 Übergabe der Fracht an das Luftfahrtunternehmen**

Der RP stellt sicher, dass der Transport der zur Übergabe an das Luftfahrtunternehmen vorgesehenen Postsendungen gemäß der in Punkt 5.1.5 aufgeführten einzuhaltenden Sicherungsmaßnahmen gestaltet wird.

Bei der Anlieferung von Post eines bekannten Postversenders / Reglementierten Postdienstleister sind die unter Punkt 3.1.10 genannten Kontrollen seitens des Luftfahrtunternehmens analog durchzuführen.

Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten und für den Fall, dass der Sendungslauf der Post (Bekannter Postversender ? Unterauftragnehmer ? Reglementierter Postdienstleister) nicht durchgängig nachvollziehbar und nachweisbar ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 zu unterziehen.

### **5.1.10 Umschlagspost**

Eingeflogene Transfer-/Transitpost darf ohne weitere Sicherheitskontrollen abgeflogen werden, sofern sie den gesicherten manipulationsfreien Lagerort/Transportweg vom und zum Luftfahrzeug nicht verlassen hat und die Post permanent vor unbefugten Eingriffen am Transitort geschützt wird.

Andere Umschlagspost, beispielsweise auf dem Land- oder Schienenweg ankommende Post, die am Abgangsort oder unterwegs keinen Sicherheitskontrollen unterzogen wurde oder ungenügend gesichert war, muss vor Verladung in ein Flugzeug einer entspre-

chenden Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 unterzogen werden.

### 5.1.11 Annahme der Post

Bei Annahme der Post eines Versenders unterteilt der Reglementierte Postdienstleister die Sendungen in:

#### a) Post eines bekannten Versenders

Der RP kann nur dann Post eines bekannten Postversenders akzeptieren, wenn

- die Überprüfung der Identität des bekannten Postversenders, des ggf. eingesetzten Unterauftragnehmers einschließlich des anliefernden Fahrers durch Personalausweis mit Lichtbild, sowie durch Vorlage der Luftpostbegleitpapiere. Luftpostbegleitpapiere können ersatzweise z.B. anhand der elektronisch übermittelten Daten überprüft werden.
- sichergestellt wird, dass der Inhalt der Sendung keine gefährlichen Gegenstände enthält.
- die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen bei Fremdlieferung überprüft wird.
- eine Sichtung in Bezug auf Auffälligkeiten der Sendungen durchgeführt wurde.

Bei Unstimmigkeiten/Auffälligkeiten und für den Fall, dass der Sendungslauf der Post (Bekannter Postversender ? Unterauftragnehmer ? Reglementierter Postdienstleister) nicht durchgängig nachvollziehbar und nachweisbar ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 zu unterziehen.

#### b) Post eines unbekanntes Versenders / einer Privatperson

Briefe bis zu einem festgelegten bestimmten Gewicht und/oder einer bestimmten Dicke eines unbekanntes Postversenders können unverzüglich, d.h. ohne weitere Sicherheitskontrollen befördert werden. Die zulässigen Werte werden durch das Bundesministerium des Innern festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der RP stellt sicher, dass Briefe, die diesen Kriterien nicht entsprechen, **vor** der Verladung in ein Luftfahrzeug einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 unterzogen werden. Die Durchführung dieser Kontrolle muss mittels entsprechender Kennzeichnung oder schriftlicher Erfassung dokumentiert werden.

Werden bei der Sortierung der Post gemäß den vorgenannten Kriterien technische Einrichtungen eingesetzt, ist sicherzustellen, dass permanent die Funktionsfähigkeit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Sortierung gewährleistet ist (Gewicht, Dicke).

Nach Durchführung der Sicherheitskontrolle ist der nunmehr sichere Status der Postsendung während des gesamten, darauf folgenden Abfertigungsverlaufs bis zur Verladung unbedingt aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für die sich nach der Sicherheitskontrolle anschließenden Transportfahrten zum betreffenden Luftfahrzeug.

### 5.1.12 Manipulationsfreie Lagerung der Post

Der RP stellt sicher, dass die Räumlichkeiten und Flächen, die von ihm zur Bereitstel-

lung und Lagerung der Post genutzt werden, einen ausreichenden Schutz der Post gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten.

Er stellt weiterhin sicher, dass die Post nach der Übernahme gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt und der Zutritt zu den Postlagerräumen und/oder Bereitstellungsflächen nur befugten Personen möglich ist.

Sofern die Beschaffenheit der Post dies zulässt, muss sie gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden (z. B. durch Verpackung, Container, Versiegelung).

### **5.1.13 Qualitätssicherungsprogramm**

Die Festlegungen im Luftpost-Sicherheitsprogramm sind jährlich zu auditieren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren, ebenso evtl. erforderliche Korrekturmaßnahmen.

Der/die Luftpost-Sicherheitsbeauftragte des Reglementierten Postdienstleisters betreut und aktualisiert regelmäßig das Luftpost-Sicherheitsprogramm, um sicherzustellen, dass es die nationalen Anforderungen sowie die EU-Verordnungen erfüllt und mit den betrieblichen Verfahren des Unternehmens übereinstimmt.

## **5.2 Bekannter Postversender**

### **5.2.1 Allgemeines**

Die von einem bekannten Postversender bei einem RP oder Luftfahrtunternehmen angelieferte Post darf nur dann an Bord eines Luftfahrzeugs verbracht und befördert werden, wenn sie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geeigneten Sicherungsmaßnahmen und/oder Sicherheitskontrollen unterzogen wurde.

Der Transport der Sendungen des bekannten Postversenders erfolgt durch den Versender selbst oder durch einen Reglementierten Postdienstleister.

Wird für den Transport von Post ein Unterauftragnehmer eingesetzt, sind die unter Punkt 4.1.5 geforderten Sicherungsmaßnahmen ebenfalls unbedingt einzuhalten.

### **5.2.2 Zulassungskriterien/-verfahren für die Anerkennung als bekannter Postversender**

Die Anerkennung als bekannter Postversender kann nur durch ein Luftfahrtunternehmen (bei Direktanlieferung) oder durch einen RP nach folgenden Kriterien erfolgen:

- a) Der Postversender steht in geschäftlicher Beziehung zum Luftfahrtunternehmen bzw. Reglementierten Postdienstleister
- b) Identität und Anschrift des Postversenders werden festgestellt und registriert
- c) Vom Postversender wird eine Erklärung (siehe Anlage) verlangt, dass die Sendungen während der Vorbereitung, Lagerung und Beförderung durch den bekannten Postversender vor unbefugten Eingriffen geschützt werden.
- d) Weiterhin ist er verpflichtet, auf dem jeweiligen Versanddokument schriftlich zu versichern,
  1. dass die Postsendung keine verbotenen Gegenstände nach der Anlage des Anhanges der VO (EG) Nr. 2320/2002 enthält, mit Ausnahme der Güter, die gemäß den gültigen ICAO/IATA-Gefahrgutvorschriften für die Beförderung zu-

lässig sind.

2. dass Verpackung und Inhalt der Postsendung den in der VO (EG) Nr. 2320/2002 vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen zugeführt werden kann.

Wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keine nachgewiesenen Geschäftsaktivitäten zwischen dem bekannten Postversender und dem RP stattgefunden haben, verliert der bekannte Postversender automatisch seinen Status. Der RP muss seine Anerkennung eines bekannten Postversenders widerrufen, wenn er begründete Zweifel hat, dass dieser sich nicht an die unter VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3, Nr. 1b) genannten Verpflichtungen hält. Dieses ist dem LBA unverzüglich anzuzeigen. Das LBA behält sich auf der Grundlage von § 3 LuftSiG vor, bei begründeten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Verpflichtungen des bekannten Postversenders, den Status als bekannter Postversender zu entziehen.

Der bekannte Postversender arbeitet in Sicherheitsfragen eng mit dem RP zusammen.

Eine Liste der bekannten Postversender hat der RP ständig zu aktualisieren. In der Liste ist auch das Datum der erstmaligen Anerkennung des bekannten Versenders zu verzeichnen.

Der bekannte Postversender verpflichtet sich weiterhin:

- bei Änderung des Firmennamens und/oder der Anschrift die Sicherheitserklärung zu erneuern.
- im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen.
- den zuständigen Luftsicherheitsbehörden oder dem Reglementierten Postdienstleister Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

### **5.2.3 Manipulationsfreie Lagerung der Post**

Der bekannte Postversender stellt sicher, dass die Räumlichkeiten und Flächen für die Lagerung seiner Post einen ausreichenden Schutz gegen den Zugriff unbefugter Personen bieten. Zugleich stellt er sicher, dass nur befugte Personen Zutritt zu Lager- und Verpackungsbereichen haben, sie passieren oder sich in ihnen aufhalten können.

Werden die Lager- und Verpackungsbereiche nicht benutzt, sind sie zu verschließen. Post muss, sofern deren Beschaffenheit dies zulässt, gegen unbefugtes Öffnen gesichert werden (z.B. durch firmenindividuelles Packband, Container, Versiegelung, usw.).

Bei Post, die sich in der Obhut des bekannten Postversenders befindet und nicht zu jeder Zeit gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt ist, ist diese einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 vor dem Abflug zu unterziehen.

### **5.2.4 Beförderung und Anlieferung der Post**

Der bekannte Postversender hat bei der Beförderung und Anlieferung der Post den bei der Vorbereitung der Sendungen bestehenden Sicherheitsstatus aufrecht zu erhalten.

In den übrigen Fällen setzt die Beförderungsberechtigung voraus, dass die Post vor Abflug einer Sicherheitskontrolle gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 7.3 unterzogen wurde.

Wird für den Transport von Post ein Unterauftragnehmer eingesetzt, sind die unter Punkt 4.1.5 geforderten Sicherungsmaßnahmen unbedingt einzuhalten.

## **6. Begriffsbestimmungen**

### **Bekannter Postversender**

Der Versender von Postsendungen (Briefsendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften sowie adressierte Pakete bis 31,5 kg), zur Beförderung als Luftpost auf eigene Rechnung, der in geschäftlicher Beziehung zu einem Reglementierten Postdienstleister steht.

Privatpersonen sind keine bekannten Versender in diesem Sinne. Dies gilt auch dann, wenn sie sich zur Beförderung eines Reglementierten Postdienstleisters oder Bekannten Versenders bedienen.

Siehe VO (EG) Nr. 2320/2002, Punkt 7.4

### **Bekannter Versender (Fracht)**

Der Versender von Gegenständen für die Beförderung als Luftfracht auf eigene Rechnung, der in geschäftlicher Beziehung mit einem Reglementierten Beauftragten oder einem Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der in diesem Leitfaden angegebenen Kriterien steht.

Privatpersonen sind keine Bekannten Versender in diesem Sinne. Dies gilt auch dann, wenn sie sich zur Beförderung eines Reglementierten Beauftragten oder Bekannten Versenders bedienen.

Siehe VO (EG) Nr. 2320/2002, Punkt 6.4

### **Beschau**

International übliches und anerkanntes Verfahren (ICAO/ECAC), das neben der Kontrolle von Gegenständen mittels Röntgengerät (z.B. Hand-, Reisegepäck, Fracht, Luftpost usw.) in Ausnahmefällen – sofern der Gegenstand tatsächlich beschaubar ist – ergänzend als Ersatzverfahren herangezogen wird, um die Ungefährlichkeit eines Gegenstandes zweifelsfrei festzustellen.

### **Durchleuchtung/Durchsuchung**

Der Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände zu identifizieren und/oder aufzuspüren.

### **Frachtsammelsendungen**

Frachtsendung, die aus bereits sicherheitskontrollierten Frachtgütern von verschiedenen Versendern bestehen kann.

### **Großkundenversender**

Versender, die Fracht zur Beförderung auf Nurfrachtflugzeugen aufgeben und vom Reglementierten Beauftragten oder vom Luftfahrtunternehmen benannt wurden.

### **Luftfracht**

Fracht, Kurier- und Expresssendungen, die zur Beförderung als Luftfracht einem Luftfahrtunternehmen übergeben werden.

## **Luftfracht-Sicherheitsprogramm**

Schriftliche Darstellung aller Sicherungsmaßnahmen der Reglementierten Beauftragten.

## **Luftsicherheitsmaßnahmen**

Betrifft alle die Luftsicherheit betreffenden behördlichen Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren gegen den zivilen Luftverkehr dienen.

## **Luftsicherungsmaßnahmen**

Umfasst alle die Luftsicherheit betreffenden unternehmenseigenen Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren gegen den zivilen Luftverkehr dienen.

## **Manipulationssicherer Bereich**

Räumlichkeit und/oder Lagerfläche, die ausreichenden Schutz vor dem Zugriff unbefugter Personen bietet.

Dieser Bereich ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festzulegen und zu beschreiben.

## **Postsendungen**

Briefsendungen, Bücher, Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften sowie adressierte Pakete bis 31,5 kg, die einem Postdienstleister zur Beförderung übergeben wurden und an einen solchen geliefert werden sollen.

## **Reglementierter Beauftragter**

Agenturen, Spediteure oder sonstige Rechtssubjekte, die vom Luftfahrt-Bundesamt gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 zugelassen sind.

## **Reglementierter Postdienstleister**

Rechtssubjekt, das Postsendungen einem Luftfahrtunternehmen zur Beförderung übergibt und vom Luftfahrt-Bundesamt gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 zugelassen ist

## **Sicherheitskontrollen**

Maßnahmen der Luftfahrtunternehmen und der Reglementierten Beauftragten/Postdienstleister gemäß VO (EG) Nr. 2320/2002 Punkt 6.3 für Fracht und Punkt 7.3 für Post, die der Wahrung der Luftsicherheit dienen (Durchsuchung, Durchleuchtung, Simulationskammerbehandlung, Sicherheitslagerung, Röntgenkontrollen u.ä.).

## **Sicherheitslagerung**

Zugriffsgeschützte, dokumentierte Lagerung von Frachtgütern oder sonstigen Gegenständen unter Ausschluss der Manipulationsfähigkeit, die mindestens 5 Tage beträgt. Die Frachtsendung muss auf der vom LBA veröffentlichten Liste zur Lagerung zugelassen sein. Die Aufsichtspflicht für die Sicherheitslagerung liegt bei

- a) dem Luftfahrtunternehmen, wenn dieses als Selbstabfertiger tätig ist.
- b) dem Reglementierten Beauftragten.

## **Sicherungsmaßnahmen**

Behördliche Maßnahmen gemäß § 5 LuftSiG, die der Wahrung der Luftsicherheit dienen (Durchsuchung, Durchleuchtung, Simulationskammerbehandlung, Sicherheitslagerung, Röntgenkontrollen u.ä.).

## **Sicherheitspersonal**

Personal, welches mit der Wahrnehmung der unternehmenseigenen Luftsicherungsaufgaben betraut und entsprechend der nationalen Schulungsverordnung bzw. dem vom LBA herausgegebenen Musterlehrplan für Reglementierte Beauftragte/Postdienstleister ausgebildet ist. Dazu gehört Personal von u. a. Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und den Reglementierten Beauftragten/Postdienstleistern.

## **Simulation**

Herstellung der Flugbedingungen auf dem Boden (Höhe/Druckverhältnisse, Geräusche, Bewegungen, Funkfrequenzen u.ä.) zur vorzeitigen Auslösung von Zündern (vgl. auch Echtzeitsimulation).

## **Transitstop**

Zwischenlandung eines Luftfahrzeuges auf einem Flughafen.

## **Übergeordnete Luftsicherheitsmaßnahmen**

Situationsbedingte behördliche Maßnahmen, die den Anforderungen entsprechend von den Ministerien BMI/BMVBS aufgerufen werden. Diese Maßnahmen stehen in jedem Fall über den unternehmenseigenen Luftsicherungsmaßnahmen – Sicherheitskontrollen.

## **Überprüfung**

Kontrolle von Personen und Sachen durch technisches Gerät und/oder sonstige Hilfsmittel.

## **Überwachung**

Beobachten durch Posten oder Streifen, um Gefahren und/oder eventuelle Manipulationen zu erkennen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

## **Zeitempfindliche Post**

Post, die gemäß Vereinbarung mit dem Absender innerhalb von 48 Stunden nach der Einlieferung dem Empfänger zuzustellen ist.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung:</b>	<b>Bezeichnung:</b>
LFU	Luftfahrtunternehmen
RB	Reglementierter Beauftragter
RP	Reglementierter Postdienstleister
bV	Bekannter Versender
Gkv	Großkundenversender
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
LFSP	Luftfracht-Sicherheitsprogramm
VO	Verordnung
AWB	Air Waybill - Frachtbrief
UAN	Unterauftragnehmer
SPX	Sicher für Nurfracht- und Passagierflugzeuge (secure für passenger- and all cargo aircraft)
SCO	Sicher für Nurfrachtflugzeuge (secure for all cargo aircraft only)
RAC-Nr.	Registriernummer der Reglementierten Beauftragten beim LBA

## **Anlage**

**Die zu verwendenden Erklärungen sind über die Internetseiten des Luftfahrt-Bundesamtes in jeweils gültigen Fassung zu beziehen.**

Hierbei handelt es sich um folgende:

- Sicherheitserklärung des bekannten Versenders
- Sicherheitserklärung des bekannten Versenders für behördliche und militärische Dienststellen
- Sicherheitserklärung des bekannten Postversenders
- Sicherheitserklärung zum Lufttransport für Transplantate
- Erklärung für Unterauftragnehmer über die Durchführung und Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen für Fracht